

Novelle zur Frequenznutzungsverordnung ist in Kraft getreten

Nach intensiven Gesprächen und Verhandlungen mit den von den Änderungen betroffenen Branchen hat nun das BMVIT die Novelle zur Frequenznutzungsverordnung am **24.2.2011** in Kraft gesetzt.

Dipl.-Ing. Günther Konecny

Mit dieser Novelle wird der Bereich der **Digitalen Dividende (790–862 MHz)** ab 1.1.2012 der bisherigen Nutzung durch TV-Sender entzogen und den Mobilfunk-Betreibern zugeteilt. Ausnahme bildet nur der TV-Kanal 65 (822–830 MHz), der im Raum Wien und im östlichen Niederösterreich noch bis Ende Oktober 2013 durch die ORS genutzt werden darf.

Ab **November 2013** ist dann der **Bereich 821–832 MHz ausschließlich für den Betrieb von Funkmikrofonen** vorgesehen und zwar auf Basis einer primären Nutzung. Die Betreiber von Kabelfernsehtetzen dürfen den Bereich der Digitalen Dividende auch weiterhin für ihre kabelgebundene Programmverbreitung nutzen. Sie befürchten jedoch massive Störungen der Endgeräte ihrer Kabelnetze durch die neuen LTE-Sender und -Handys. Die gleiche Sorge hat der gesamte Handel betreffend Störungen des digitalen Fernsehbildes, speziell bei den neuen Flachbildschirmen, da die Händler ja auf Grund der Gewährleistungsverpflichtung die Geräte eventuell sogar zurücknehmen müssten, was für sie ruinöse Folgen haben könnte.

Die weiteren Verhandlungen mit dem BMVIT und der dem Bundeskanzleramt unterstellten RTR-Behörde haben daher die Einrichtung einer unabhängigen „**Clearingstelle**“ zum Thema. Diese soll Ansprechpartner für Konsumenten und Firmen beim Auftreten von Störungen durch den LTE-Betrieb sein (LTE ist ein neuartiges Codierverfahren für Handys, welches künftig zur Anwendung kommt, um schnelleren Datentransfer zu ermöglichen). Diese Clearingstelle soll zweigeteilt sein: Es soll eine Stelle geben, die die Störungsermittlung und -beurteilung vornimmt und eine zweite, die darüber befundet, wer die Störungsursache zu beseitigen oder für einen Schaden aufzukommen hat. Aus Synergiegründen haben wir als störungsermittelnde Stelle



die örtlichen Funküberwachungsstellen vorgeschlagen, da diese die örtlichen Situationen bestens kennen. Branchenlösungen, wie zum Beispiel der durch die geänderte Frequenzsituation ausgelöste Gerätetausch bei Funkmikrofonanlagen, sollen außerhalb der Clearingstelle gesondert verhandelt werden. Die Modalitäten (Voraussetzungen) einer Ausgleichszahlung durch die öffentliche Hand sollen unbedingt **noch vor Versteigerung** der Frequenzen der „Digitalen Dividende“ exakt festgelegt werden, damit es nachher zu keinen Diskussionen und Streitigkeiten kommen kann.



STAGEPARTNER
BÜHNENTECHNOLOGIE
LICHTELEKTRONIK

Die neue

Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis ihrer Klasse



TRAILERBÜHNE 8x6m

